

- Anhörung**  
 **Befreiung**  
 **Sonstiges**

**Vorlagen Nr. 63/009/2010**

**öffentlich**

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Michael Münch	Datum: 24.03.2010 Az.: 63-31-K-737-04/10
--	---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termine</b>	<b>Art der Entscheidung</b>
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann	14.04.2010	Anhörung

**Erweiterung des Steinbruchs "Grube Osterholz";  
Antrag auf Planfeststellung gemäß § 31 Wasserhaushaltsgesetz**

- Entwicklungsziel 1 - Erhaltung  
 Entwicklungsziel 2 - Anreicherung  
 Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung  
 Entwicklungsziel 4 - Ausbau  
 Entwicklungsziel 5 - Ausstattung  
 Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung
- Naturschutzgebiet  
 Naturdenkmal  
 Landschaftsschutzgebiet  
 Geschützter Landschaftsbestandteil  
 Brachfläche  
 Sonstiges
- FFH-Gebiet  
 300m Zone zum FFH-Gebiet

**Beschlussvorschlag:**

Der Beirat stimmt der Verwaltungsabsicht zu, im Verfahren gemäß § 31 Wasserhaushaltsgesetz zur Erweiterung des Steinbruchs „Grube Osterholz“, soweit der Kreis Mettmann betroffen ist, keine Bedenken, aber die in der Vorlage dargestellten Anregungen geltend zu machen. Die erforderliche Befreiung nach § 69 Landschaftsgesetz wird aufgrund der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsverfahrens nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz dort mit erteilt.

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Michael Münch	Datum: 24.03.2010 Az.: 63-31-K-737-04/10
--	---

## **Erweiterung des Steinbruchs "Grube Osterholz"; Antrag auf Planfeststellung gemäß § 31 Wasserhaushaltsgesetz**

### **1.: Anlass der Vorlage:**

Die Iseke GmbH & Co KG, Wuppertal, betreibt den Kalksteintagebau „Grube Osterholz“ in der Gemarkung Schöller im Bereich des Gruiten-Dornaper Massenkalkzugs auf der Grundlage einer Altanzeige von 1973 sowie eines Bescheides der Bezirksregierung Düsseldorf vom 06.12.1980. Die genehmigte Planung sah einen Abbau bis zum Jahr 2080 vor. Seitens der Firma Iseke ist es zur langfristigen Standortsicherung (neu: bis 2057) beabsichtigt, die Erweiterung der Grube Osterholz in der Fläche und eine Veränderung der Abbautiefe vorzunehmen.

### **2.: Örtlichkeit des Vorhabens:**

Die „Grube Osterholz“ liegt größtenteils auf Wuppertaler Stadtgebiet. Angrenzend ist der Kreis Mettmann im Bereich der Gemarkung Gruiten der Stadt Haan betroffen. Die genaue Lage ist aus den Anlagen zu ersehen.

### **3.: Dimensionierung des Vorhabens:**

Die flächenmäßige Erweiterung des Steinbruchs beträgt insgesamt ca. 9 ha, wobei der überwiegende Erweiterungsbereich auf dem Gebiet des Kreises Mettmann stattfinden soll. Der in der Altgenehmigung vorgesehene Tiefenabbau bis -60m NN, aus dem die Abbauphase bis 2080 begründet war, ist aus hydrogeologischen Gründen nicht umsetzbar und soll neu auf +30 m NN begrenzt werden.

Im Bereich der Stadt Wuppertal sollen noch zwei Außenhalden (Schöller und Holthäuser Heide) entstehen. Die Gesamtfläche innerhalb der Vorhabensgrenze beläuft sich auf ca. 108 ha. Hiervon entfallen auf den Abbaubereich ca. 92 ha und auf die Außenhalden ca. 16 ha. Der verwertbare Vorrat beläuft sich auf etwa 159 Mio t, von denen über die bestehende Genehmigung etwa 95% abgedeckt sind.

### **4.: Beschreibung des derzeitigen Zustandes:**

Die auf Kreis Mettmanner Gebiet liegende Erweiterungsfläche ( siehe Luftbild als Anlage) ist vollständig mit einem Buchenaltholzbestand bestockt, dem im Südteil weitere Laub- und Nadelgehölze beigemischt sind.

### **5.: Verhältnis des Vorhabens zum Artenschutz:**

Im Fundortkataster der unteren Landschaftsbehörde sind im näheren Planungsumfeld insbesondere die Amphibienarten Teich-, Berg-, Faden- und Kammmolch, Erdkröte und Grasfrosch enthalten. Im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zur Erweiterung der „Grube Osterholz“ wurden weiterhin lokale Populationen von Waldeidechse, Ringelnatter, Geburtshelferkröte, Kammmolch, Kreuzkröte, Uhu, Grünspecht, Habicht, Kiebitz, Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, großem Abendsegler und Wasserfledermaus nachgewiesen.

In der Beeinträchtigungsprognose für die streng geschützten, planungsrelevanten Arten ist zwar nicht von einer Gefährdung der lokalen Populationen auszugehen; es gibt allerdings teilweise eine Diskrepanz zwischen den Beschreibungen der UVP und den Protokollen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages mit möglichen Auswirkungen auf einzelne Individuen.

### Beispiele:

- Bei den Fledermäusen beschränkte sich laut UVP die Kartierung auf die Erfassung jagender Tiere (Seite 71). Obwohl z. B. der große Abendsegler als typische Baumfledermaus bei jedem Kartierungsgang nachgewiesen wurde, konnten keine Tagesquartiere in Altbäumen nachgewiesen werden (Seite 74). Wenn auch der artenschutzrechtliche Fachbeitrag nachweisen kann, dass eine populationsbezogene Gefährdung durch das Vorhaben nicht eintritt, ist doch mit einem Individualverlust durch das Fällen von Altbäumen mit Höhlen und Spalten zu erwarten. Hier erwartet die ULB, dass die im Prüfprotokoll dargestellten vorgezogenen Maßnahmen zur Verbesserung der Situation in der Planfeststellung verbindlich festgesetzt werden.
- Bemerkenswert ist, dass der in der Grube Osterholz in der Südwand brütende Uhu in der Artenliste der Avifauna der UVP nicht aufgeführt ist, wohl aber unter Punkt 3.7.2 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und im artenschutzrechtlichen Protokoll, das eine Reihe von Maßnahmen vorschlägt.
- Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Seiten 95/96) unterschlägt vollständig den Wert des Waldes als Winterlebensraum für den Bestand einer kopfstarken lokalen Population der Erdkröte (zwischen 450 und 600 Exemplare), obwohl die untere Landschaftsbehörde bereits im Rahmen des Scopingverfahrens in 2001 darauf hingewiesen, und die bekannten Bestandsdaten vorgelegt hat. Auch wenn die Erdkröte eine nicht gefährdete Art ist, wird durch das Fällen des Buchenbestandes der Winterlebensraum der lokalen Population erheblich zerstört bzw. es entstehen durch das Fällen, das voraussichtlich in einem September erfolgt, mögliche Individualverluste. Nach Auffassung der ULB sind hier vorgezogene Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen. Die diesbezüglichen Möglichkeiten, die von der unteren Landschaftsbehörde angeregt werden können, sind in der Sitzung zu beraten und festzulegen.

### Fazit:

Seitens der unteren Landschaftsbehörde wird im Planfeststellungsverfahren angeregt, die in den Prüfprotokollen dargelegten vorgezogenen Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der angetroffenen Populationen der jeweiligen Art über den Planfeststellungsbeschluss verbindlich festzusetzen. Weiterhin sollten auch Maßnahmen zum Erhalt der lokalen Erdkrötenpopulation einbezogen werden.

### **6.: Verhältnis des Vorhabens zur Eingriffsregelung:**

Das Vorhaben bedingt Eingriffe in Natur und Landschaft. Es wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP) einschließlich einer Eingriffsbilanzierung erarbeitet. Als Ergebnis kommt der LBP zu dem Ergebnis, dass ein Überschuss von 880.683 Punkten besteht. Auch für den Eingriff in den Wald kann eine vollständige Kompensation sowohl der Waldverlustfläche als auch der Waldfunktion erreicht werden.

### **7.: Beurteilung der geplanten Maßnahme und der Planunterlagen:**

Zunächst ist es beachtlich, dass der geplante Erweiterungsbereich auf Kreis Mettmanner Gebiet im Regionalplan „GEP 99“ als „Fläche für Abgrabungen“ dargestellt ist. Der GEP 99 fungiert als Landschaftsrahmenplan.

In der Planungsphase 2027 bis 2057 dient die bis dahin abgegrabene Fläche auf Mettmanner Kreisgebiet der Innenverkipfung. Hier soll in der abschließenden Rekultivierung ein Tagebau-gewässer mit einer Flachwasserzone und Röhrichtgürtel entstehen. Die über dem Wasserspiegel liegenden Bereiche sollen der Begrünung durch eine spontane Sukzession vorbehalten bleiben.

Unter Beachtung der zum Thema „Artenschutz“ dargestellten Anregungen werden seitens der unteren Landschaftsbehörde keine Bedenken gegen die Erweiterung der „Grube Osterholz“ im Bereich des Kreises Mettmann geltend gemacht.

### **Anlagen:**

1. Übersichtsplan und Auszug aus dem Landschaftsplan
2. Luftbild und Ausschnitt aus dem Rekultivierungsplan